

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Langenlonsheim vom _____

Begründung der Bildung von Abrechnungseinheiten in der Ortsgemeinde Langenlonsheim:

Die ursprüngliche Satzung der Ortsgemeinde Langenlonsheim zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge legte die Bildung **einer** Abrechnungseinheit fest. Mit Urteil vom 16.03.2021 entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, dass die Bildung nur einer einzigen Abrechnungseinheit fehlerhaft sei.

Aufgrund der im vorgenannten Urteil getroffenen Aussagen des OVG Rheinland-Pfalz werden nun 2 Abrechnungseinheiten gebildet.

Gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG Rheinland-Pfalz bedarf die Bildung mehrerer Abrechnungseinheiten einer weitergehenden Begründung, die der Satzung als Anlage beizufügen ist.

Abrechnungseinheit 1 (Ortslage):

Dieser Bereich der Gemeinde besteht aus einem zusammenhängenden Gebiet ohne Außenbereichsflächen oder ähnliche trennende Zäsuren.

Die Bahnlinie im Bereich des Übergangs „Kloningersmühle“ entfaltet keine trennende Wirkung, da auf der relativ kurzen Strecke mehrere Querungsmöglichkeiten sowohl für Kfz-/Lkw-Verkehr als auch für Fußgänger vorliegen.

Abrechnungseinheit 2 (Gebiet östlich der Bahn):

Das OVG Rheinland-Pfalz geht im Bereich der „Weidenstraße“ von einer trennenden Wirkung der Bahnlinie aus. Die Bahnlinie durchläuft diesen Bereich des Ortes auf einer Länge von rund 2 Kilometern und es gibt nur eine Querungsmöglichkeit für Kfz-Verkehr und Fußgänger im Bereich der „Weidenstraße“. Aufgrund dieser Verhältnisse entfaltet die Bahnlinie hier trennende Wirkung.

Dass dennoch ein räumlicher Zusammenhang vorliegen könnte, der die Zäsur durch die Bahn aufhebt, hat das Gericht verneint. Es läge keine typische tatsächliche Straßennutzung vor, weil der Lkw- und Schwerlastverkehr aufgrund des Durchfahrtsverbotes an der Nutzung der „Weidenstraße“ gehindert und somit gebietstypischer Verkehr ausgeschlossen sei.

Die Einbeziehung der Mischgebiete und des Dorfgebietes östlich der Bahn zum ansonsten rein gewerblich/industriell genutzten Bereich kann laut OVG Rheinland-Pfalz in Verbindung mit einer Verschonungsregelung erfolgen, um eine gleichheitswidrige Verteilung von Ausbaulasten zu verhindern. Diesem Aspekt wurde mit der in der Satzung unter § 13 festgelegten Übergangsregelung Rechnung getragen.